

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 03. Oktober 2017

Nr. 785

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen

I. Allgemeines

Die Anpassungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen vom 2. März 2004 (RSV BM; RB 413.141) betreffen unter anderem die Neuregelung der Altersentlastung der Lehrpersonen (§ 34 RSV BM). Mit der Revision erhalten alle Hauptlehrpersonen bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent Anspruch auf Altersentlastung. Dies entspricht der Regelung, wie sie im Rahmen der Prüfung einer Jahresarbeitszeit im Jahr 2012 vorgeschlagen wurde. Demgegenüber soll die Altersentlastung nicht mehr mit Vollendung des 58. Altersjahres, sondern neu erst ab Vollendung des 59. Altersjahrs gewährt werden. Gleichzeitig mit der Revision der Altersentlastung in der RSV BM erfolgt auch eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen vom 25. Januar 2005 (RSV VS; RB 411.114).

Weiter wird die Regelung der Lehrbeauftragten in Berufsfach- und Mittelschulen angeglichen. Bei Hauptlehrpersonen wird neu ein Beschäftigungsgrad von in der Regel mindestens 50 % und damit eine tragende Funktion innerhalb der Schule vorausgesetzt.

Die Revision beinhaltet zudem eine Reihe von inhaltlichen und redaktionellen Vereinfachungen. Insbesondere erfolgt eine Straffung der Anhänge. Aufgrund der eidgenössischen Mindestanforderungen für die schulische Lehrtätigkeit in der Berufsbildung gemäss den Art. 46 und 47 der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) sind einige Begriffe abzuändern sowie eine Aktualisierung der erforderlichen Diplombzeichnungen vorzunehmen. Der Begriff der Berufsschule ist durchgehend mit Berufsfachschule zu ersetzen.

Für die Revision wurde in der Zeit vom 3. Mai bis zum 31. Juli 2017 bei Bildung Thurgau, der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG), der Berufsbildungskommission, den Berufsschulkommissionen, den Berufsfach- und Mittelschulen, dem Sportamt sowie beim Departement für Finanzen und Soziales (DFS) und bei der Staatskanzlei (SK) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Teilweise kritisch beurteilt wurden Bestim-

2/11

mungen, die Mindestanstellungsgrade für gewisse personalrechtliche Ansprüche vorsahen, insbesondere den Mindestanstellungsgrad von 50 Prozent für den Einsatz als Hauptlehrperson. Weiter wurde die vorgesehene Rückstufung von Lehrpersonen im Fachbereich Bildnerisches Gestalten aufgrund deren kürzeren Ausbildungsdauer kritisiert (Anhang 2). Begrüsst wurde die Ausdehnung der Altersentlastung auf Anstellungsgrade bis zu mindestens 50 Prozent. Die Rückmeldungen führten dazu, dass die Herabstufung von Lehrpersonen mit Fachhochschulabschluss fallengelassen wurde. Ebenso wurden Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren aufgenommen, die zu Klärungen und Verdeutlichungen führten.

II. Kommentar zu den geänderten Bestimmungen

Titel

Der Begriff der Berufsschule wird hier und in der ganzen RSV BM durch Berufsfachschule ersetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Im Bereich der Berufsfachschule wird der Geltungsbereich der RSV BM auf Lehrpersonen ausgeweitet, die an der Höheren Fachschule Pflege oder dem niederschweligen Ausbildungsangebot unterrichten.

§ 2 Ergänzendes Recht

Der erweiterte Geltungsbereich in § 1 RSV BM hat die Aufhebung von § 2 Abs. 2 zur Folge. Die Anstellungsbedingungen für Berufsfachschullehrpersonen an der Höheren Fachschule Pflege am Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales werden denjenigen der Lehrpersonen der Grundbildung angepasst.

Weiter wird mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1b RSV BM der § 28 der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) zusätzlich anwendbar erklärt. Damit kann auch bei Stellenaufhebungen und Kündigungen im Berufsfach- und Mittelschulbereich ein Sozialplan festgelegt werden.

§ 4 Hauptlehrpersonen

§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 werden neu in der Ziff. 2 zusammengefasst. Ziff. 3 führt eine neue Voraussetzung ein: Zur Hauptlehrperson kann nur ernannt, wer zu einem Beschäftigungsgrad von in der Regel mindestens 50 % angestellt ist. Ziel dieser Regelung

3/11

ist, dass lediglich diejenigen Personen den Status einer Hauptlehrperson innehaben, die für die Schule eine tragende Funktion wahrnehmen. Die Nachbarkantone St. Gallen und Zürich regeln dies in ähnlicher Weise. Für Lehrpersonen, denen aufgrund des Unterrichtsfachs eine Anstellung zu 50 % nicht möglich ist und denen im Schulbetrieb dennoch eine tragende Funktion zukommt, können Ausnahmen gemacht werden. Ebenso unter die Ausnahmeregelung fallen dürften Lehrpersonen, die ihr Pensum aufgrund zwingender Gründe (Schwangerschaft etc.) kurzfristig reduzieren. Damit ist auch gesagt, dass es sich im Grundsatz um eine andauernde Voraussetzung handelt. Die Ausnahmeregelungen sollen nicht dazu verleiten, den Mindestanstellungsgrad insgesamt zu unterlaufen. Die Funktion als Hauptlehrperson bringt gegenüber Lehrbeauftragten eine deutliche lohnmassige Verbesserung mit sich. Es rechtfertigt sich deshalb, von den entsprechenden Lehrpersonen eine tragende Funktion einzufordern und damit ein Pensum über 50 %. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass nach geltendem und revidiertem Recht Lehrbeauftragte nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung gemäss § 14 Abs. 4 RSV BM unbefristet angestellt werden können. Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen als Hauptlehrpersonen nicht erfüllen, können so unbefristet angestellt werden.

§ 5 Berufsschullehrbeauftragte

Hier findet vor allem eine begriffliche und systematische Anpassung statt. In Abs. 1 werden neu die Lehrbeauftragten 1, in Abs. 2 die Lehrbeauftragten 2 geregelt. § 5 Abs. 1 RSV BM behandelt explizit die Voraussetzungen im Berufsfachschulbereich. Konkret sind Lehrbeauftragte 1 Lehrpersonen, die über wenig Unterrichtserfahrung oder kein anerkanntes Lehrdiplom für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe verfügen. Für Lehrbeauftragte 2 gilt weiterhin die Voraussetzung eines anerkannten Lehrdiploms für den Einsatz auf der entsprechenden Stufe und Unterrichtserfahrung. Die Abgrenzung von Unterrichtserfahrung (Abs. 2) und wenig Unterrichtserfahrung (Abs. 1) lässt sich angesichts der fachlichen Breite der im Berufsfachschulbereich unterrichteten Fächer und Branchen auf Verordnungsebene nicht weiter konkretisieren.

§ 6 Mittelschullehrbeauftragte

Wie in § 5 RSV BM werden auch hier die Abs. 1 und 2 getauscht (Lehrbeauftragte 1 und 2). Materiell ändern sich die Anforderungen für Mittelschullehrbeauftragte nicht.

§ 13 Anstellung Hauptlehrpersonen

Ob und wann jemand als Hauptlehrperson einer Berufsfach- oder Mittelschule eingesetzt wird, liegt weiterhin im Ermessen des Rektors oder der Rektorin. Hauptlehrpersonen werden ohne Ausnahme unbefristet angestellt. Neu findet die bisherige Praxis, wonach in der

4/11

Regel ein Qualifikationsverfahren einer Schule zu durchlaufen ist, Eingang in die Verordnung. Hauptlehrpersonen sollen über einen guten Leistungs- und Verhaltensnachweis verfügen. In der Regel wird es sich um ein Qualifikationsverfahren der die Hauptlehrperson einstellenden Schule handeln; allerdings genügt auch ein analoges Verfahren an einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

§ 14 Anstellung Lehrbeauftragte

Die Anstellungsbedingungen für Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen werden näher zusammengeführt. Beide Kategorien von Lehrpersonen werden grundsätzlich semesterweise angestellt. Einzige Ausnahme bilden die Lehrbeauftragten 1 im Berufsfachschulbereich. Dabei ist zu beachten, dass die Schülerzahlen von Berufsfachschulen stark von den abgeschlossenen Lehrverträgen abhängig sind. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass anders als bei den Mittelschulen auch noch sehr kurz vor Schulbeginn Bedarf an zusätzlichen Lehrpersonen entstehen kann. Muss auf dem Arbeitsmarkt kurzfristig nach Fachpersonen gesucht werden, ist es vorteilhafter, wenn wenigstens eine einjährige Anstellung zugesichert werden kann. Im Mittelschulbereich sowie bei den Lehrbeauftragten 2 im Berufsfachschulbereich ist dieses Problem weniger akut; zu Gunsten der Flexibilität der Schulen wird deshalb eine einheitliche semesterweise Anstellung festgelegt.

Nach vier Jahren ununterbrochener Anstellung können auch Lehrbeauftragte festangestellt werden (Abs. 4). Dies erleichtert die Personalpolitik und vermeidet rechtlich verpönte Kettenanstellungsverträge. Die Bestimmung wird zudem redaktionell gestrafft. So wird die Möglichkeit, eine Festanstellung zu verfügen, nicht mehr vom Vorliegen eines „begründeten Falls“ abhängig gemacht. Da die unbefristete Anstellung ein Ermessensentscheid ist (Kann-Formulierung), ergibt es sich von selbst, dass diese Anstellungen nur in begründeten Fällen vorgenommen werden dürfen. Die Streichung von „in begründeten Fällen“ soll nicht dazu führen, dass unbefristete Anstellungen verstärkt vorgenommen werden.

Die bisher erwähnte Absichtserklärung in Abs. 3 ist aus rechtlicher Sicht irrelevant, zumal daraus beidseitig weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden können. Allenfalls kann bei Ausbleiben der Erklärung ein Verfahrensfehler behauptet werden. Diese administrative Zusatzbelastung ist den Schulen und den Lehrpersonen deshalb zu ersparen. Auch nach dem Wegfallen der gesetzlichen Pflicht steht es Schulen wie Lehrbeauftragten frei, ihre Absicht betreffend Weiterführung des Arbeitsverhältnisses gegenseitig zu bekunden.

5/11

§§ 15 und 16 Berufseinführung für Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen

Die Berufseinführung für Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen wird mit dem neuen § 16 RSV BM vereinheitlicht. Ergänzende Richtlinien des Departementes haben sich bisher als unnötig erwiesen. Auf § 16 Abs. 2 ist ebenfalls zu verzichten. Die Einstufung der Berufsfachschullehrpersonen ergibt sich aus der Tabelle im Anhang.

§ 20 Altersrücktritt

Den Lehrpersonen stehen Rentenleistungen gemäss Reglement der Pensionskasse Thurgau (R PKTG; RB 177.42) zu. Jede Kündigung bzw. jeder Austritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr hat ohne Gegenbericht der aus dem Dienstverhältnis mit dem Kanton austretenden Person automatisch eine Pensionierung (Altersrücktritt) zur Folge (vgl. § 34 R PKTG). Mit der Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals (RSV; RB 177.112) per 1. Januar 2014 wurde im dortigen § 31 Abs. 1 die Altersspannbreite der Pensionierung an die Regelung der Pensionskasse angepasst. § 20 RSV BM ist auf Empfehlung des Personalamtes nun entsprechend anzupassen und die Altersspanne gegen unten auszudehnen, so dass für Lehrpersonen deklaratorisch auch aus den personalrechtlichen Grundlagen ersichtlich ist, dass ein rentenwirksamer Altersrücktritt ab dem vollendeten 58. Altersjahr erfolgen kann.

§ 31 Bildungssemester

In § 31 Abs. 1 Ziff.1 ist Bildungsurlaub durch Bildungssemester redaktionell anzupassen.

§§ 32, 41 und 45

Funktionszuschläge existieren in der Praxis nicht mehr und werden deshalb in diesen Bestimmungen nicht mehr aufgeführt.

§ 34 Altersentlastung

Im Rahmen der Prüfung der Einführung einer Jahresarbeitszeit im Jahre 2012 wurde vorgeschlagen, den Anspruch der Hauptlehrpersonen auf Altersentlastung bereits ab einem Beschäftigungsgrad von 50 Prozent zu gewähren. Nachdem damals die Jahresarbeitszeit nicht eingeführt wurde, soll nun die Altersentlastung neu geregelt werden. Die bisherige Regelung gestand sowohl Berufsfachschul- und Mittelschullehrpersonen mit einem vollen Pensum von 26 bzw. 23 Wochenlektionen als auch Lehrpersonen der Volksschule mit einem vollen Pensum von 30 Wochenlektionen die gleiche Anzahl an

6/11

Entlastungsstunden zu. Diese Ungleichbehandlung wird im Berufs- und Mittelschulbereich mit einem Abstellen auf Prozente des unterrichteten Pensums ausgeräumt. Damit findet auch eine Gleichbehandlung von Mittelschul- und Berufsfachschullehrpersonen statt; beide werden im Umfang von 10 Prozent des aktuellen Pensums entlastet. Da nun bereits ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent zu einer Altersentlastung berechtigt, werden mehr Lehrpersonen von einer Altersentlastung profitieren. Zum Ausgleich des ausgeweiteten Anspruchsbereichs wird die Altersentlastung neu erst ab Vollendung des 59. Altersjahrs gewährt.

In der Vernehmlassung wurde die Forderung erhoben, allen Lehrpersonen unabhängig von deren Beschäftigungsgrad eine Altersentlastung einzuräumen. Dies ist aus Kostengründen nicht opportun, drängt sich aber auch bei einer sachlichen Betrachtung nicht auf: Bisher stand die Altersentlastung nur Hauptlehrpersonen zu, die ein Vollpensum oder nahezu ein solches innehatten. Wer weniger als ein halbes Pensum erfüllt, verfügt auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres ohne Altersentlastung ausreichend über zeitliche Freiräume.

Reduziert oder erhöht eine Lehrperson nachträglich ihr Pensum, ist mit der Bemessung gemäss aktuell unterrichtetem Pensum das neue Pensum unmittelbar für die Altersentlastung massgeblich. Gegenüber der heutigen Regelung bedeutet diese Lösung eine administrative Entlastung bei der Berechnung der Höhe des Anspruchs auf Altersentlastung. Die Gefahr, dass Lehrpersonen mit einem niedrigen Pensum versuchen werden, auf den 59. Geburtstag hin einen Beschäftigungsgrad von über 50 % zu erreichen, um von einer Altersentlastung zu profitieren, wird als gering eingeschätzt.

Die Abs. 2 und 3 sind aufgrund des vereinfachten Berechnungsmodus zu streichen. Allerdings sind die Fälle einer Mehrfachanstellung im Sinne von § 8a RSV BM so zu regeln, dass Lehrpersonen, die aufgrund kombinierter Anstellungen an verschiedenen Schulen im Kanton einen Beschäftigungsgrad von über 50 % erreichen, ebenfalls eine Altersentlastung eingeräumt erhalten. Diese Regelung wird wie bisher auf Stufe Richtlinie des Departementes erfolgen.

§ 46 Folge einer Beteiligung

Der gestrichene Teil steht in Widerspruch zu Abs. 1.

§ 52 Anhörungsverfahren

Bei den Mittelschulen gibt es keine Aufsichtskommissionen mehr. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Anhörungsverfahren wird dem Amt übertragen. Die Leitung des

7/11

Ausschusses übernimmt der Chef oder die Chefin des Amtes für Mittel- und Hochschulen.

§ 55 Pflichtlektionenzahl Berufsfachschulen

Die Pflichtpensen für Berufsfachschullehrpersonen an der Höheren Fachschule Pflege (23 Lektionen) und im niederschweligen Ausbildungsangebot (26 Lektionen) sind hier zu regeln, da diese Lehrpersonen neu explizit als Berufsfachschullehrpersonen gelten (vgl. § 1 RSV BM). Abs. 2 erlaubt, das Pflichtpensum auf allen Stufen der Berufsbildung zu erteilen.

§ 56 Pflichtlektionenzahl Mittelschulen

Die Übungsschule Kreuzlingen existiert nicht mehr; Abs. 2 ist entsprechend zu streichen.

§ 66a Übergangsbestimmung Einreihung und Einstufung

Diese Übergangsbestimmung hat Lehrpersonen im Berufsfachschulbereich zum Gegenstand, die durch Revision des Anhangs 1 (vgl. nachfolgend dort) eine Rückstufung erfahren.

§ 66b Übergangsbestimmung Altersentlastung

Um einen ausreichenden Vorlauf und eine rechtzeitige Information der betroffenen Lehrpersonen zu ermöglichen, erfolgt die Inkraftsetzung der neu geregelten Altersentlastung erst auf den 1. August 2019 (vgl. unten Ziff. III). Die Verschiebung des Anspruchs auf das vollendete 59. Altersjahr hätte übergangsrechtlich zur Folge, dass Lehrpersonen, die im ersten Semester des Schuljahres 2018/19 das 58. Altersjahr vollenden und im folgenden Semester nach der alten Regelung noch in den Genuss einer Altersentlastung kämen, mit dem Inkrafttreten der neuen Alterslimite von 59 Jahren am 1. August 2019 den Anspruch für das folgende, erste Semester des Schuljahres 2019/20 vorübergehend jedoch wieder verlieren würden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Problematik:

Inkrafttreten neue Regelung

 ↓

SJ 18/19 1. Sem. Aug.-Jan.	SJ 18/19 2. Sem. Feb.-Juli	SJ 19/20 1. Sem. Aug.-Jan.	SJ 19/20 2. Sem. Feb.-Juli	SJ 20/21 1. Sem. Aug.-Jan.
A wird 58	A erhält Altersentlastung gemäss alter Regelung	A wird 59 A erhielt gemäss neuer Regelung keine Altersentlastung mehr (bei alter Regelung hätte A Altersentlastung erhalten)	A erhält Altersentlastung gemäss neuer Regelung	
	B wird 58	B wird 59 B erhält gemäss neuer Regelung keine Altersentlastung (unter alter Regelung hätte B eine erhalten)	B wird 59 B erhält gemäss neuer Regelung keine Altersentlastung (unter alter Regelung hätte B eine erhalten)	B erhält Altersentlastung gemäss neuer Regelung

Diese Unterbrechung ist für Lehrpersonen der Gruppe „A“ kaum nachvollziehbar und zudem für die Schulen organisatorisch schwierig umzusetzen. Für die betroffene Gruppe von Lehrpersonen wird deshalb mittels einer Übergangsbestimmung ein durchgehender Anspruch auf Altersentlastung gesichert. Sie können für das 1. Semester des Schuljahres 2019/20 weiterhin die Altersentlastung gemäss altem Recht beziehen, sofern sie ihre Anstellung nicht in Bezug auf den Beschäftigungsgrad verändern oder unterbrechen (Abs. 2).

Vorbemerkung zu den Anhängen

Es werden in beiden Anhängen Vereinfachungen in der Bezeichnung der Kategorien der Lehrpersonen vorgenommen.

Anhang 1

Der Anhang 1 wird nach den gesetzlichen Mindestanforderungen für die schulische Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen neu gegliedert. In Bezug auf die Einreihungen ergeben sich folgende Änderungen: Die Einreihungen entsprechen durchgehend den Anforderungen der Bildungsgänge und werden gegliedert nach Berufsfachschulunterricht inkl. Frei- und Stützkurse, Berufsmaturität, Höhere Fachschule Pflege und Brückenangebote. Im Grundsatz bleiben die Einreihungen gleich wie bisher. Neu sollen jedoch alle Fächer und Berufe an den Berufsfachschulen gleich behandelt werden, d.h. alle Lehrpersonen im Bereich Grundbildung (ohne Berufsmaturität) sollen als Hauptlehrperson in das Lohnband 7 eingereiht werden. Bisher wurde für einzelne Berufe und Fächer das Lohnband 8 gewährt (z.B.

9/11

für den Sprachunterricht für Kaufleute am Bildungszentrum für Wirtschaft in Weinfelden oder für Handelsrecht und Rechnungswesen am Bildungszentrum Arbon). In allen übrigen Fächern, Berufen und Berufsfachschulen galt schon bisher das Lohnband 7 als höchstes Lohnband. Eine Besserstellung nur für einzelne Fächer bzw. Berufe lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Für die bisherigen Anstellungen in Lohnband 8 gilt die Besitzstandswahrung entsprechend § 66a RSV BM. Lehrpersonen des Lehrgangs HF Pflege werden künftig nach demselben System wie die übrigen Lehrpersonen an den Berufsfachschulen eingereiht.

Anhang 2

Die Ausbildungsgänge für Lehrpersonen an Maturitätsschulen haben sich in den letzten Jahren vor allem für die Fächer Gestalten, Schulmusik und Sport stark verändert. So können an der ETH keine Sportlehrerdiplome mehr erworben werden, und im Kunstbereich verleihen die Hochschulen der Künste nun ebenfalls Bachelor- und Masterdiplome. Für alle Lehrtätigkeiten an Mittelschulen werden von der EDK anerkannte Lehrdiplome für diese Schulstufe vorausgesetzt. Die minimale Ausbildungsdauer bis zum Erwerb eines solchen Lehrdiploms ist bei allen Studiengängen etwa vergleichbar. Dies rechtfertigt somit auch die Einreihung von Inhaberinnen und Inhabern eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms für Maturitätsschulen in dasselbe Lohnband. Insgesamt entsprechen diese begrifflichen Klärungen der bereits geltenden Rechtslage. Insbesondere wurde aufgrund des Ergebnisses der Vernehmlassung beschlossen, auf die Rückstufung der Lehrpersonen im Bereich Bildnerisches Gestalten zu verzichten. Lehrpersonen für Instrumentalunterricht erteilen an Mittelschulen keinen Klassenunterricht, unterscheiden sich in diesem wesentlichen Punkt also von allen anderen Lehrerkategorien. Im Vergleich zu Musikschulen sind Instrumentallehrpersonen an Mittelschulen schon heute deutlich besser besoldet. Um keine Mehrkosten zu verursachen, ist deshalb von der in der Vernehmlassung angedachten höheren Einstufung von Instrumentallehrpersonen abzusehen.

III. Zeitpunkt der Anpassungen

Die Inkraftsetzung der Änderungen erfolgt auf den 1. Januar 2018, mit Ausnahme der Bestimmung von § 34 RSV BM betreffend Altersentlastung. Die Änderung der Altersentlastung kann nicht auf den Kalenderjahreswechsel, sondern muss auf den Schuljahreswechsel per 1. August erfolgen. Um einen ausreichenden Vorlauf und eine rechtzeitige Information der betroffenen Lehrpersonen zu ermöglichen, erfolgt die Inkraftsetzung der neu geregelten Altersentlastung per 1. August 2019.

10/11

IV. Finanzielle Auswirkungen

a) Finanzielle Auswirkungen im Berufsfachschulbereich

Thema	Betrag	Wirkung
Veränderung der Lohnkosten für Altersentlastung ab 59 (§ 34 RSV BM)	-100'000	
Einführung der Prozentberechnung bei Altersentlastung (§ 34 RSV BM)	-80'000	
Anspruchsbeginn ab Beschäftigungsgrad 50 % bei Altersentlastung (§ 34 RSV BM)	110'000	
Total Minderkosten betr. Altersentlastung pro Jahr (§ 34 RSV BM)	-70'000	unmittelbar ab Inkraftsetzung (1. August 2019)
Kosten der Übergangsregelung der Altersentlastung (§ 66b RSV BM)	0	
Veränderung der Lohnkosten durch Neueinreihung (LB 8 → LB 7) der Lehrpersonen im Bereich Grundbildung (ohne Berufsmaturität) für Sprachenunterricht Kaufleute, Handelsrecht und Rechnungswesen (Anhang 1)	-300'000	nach Ablauf der Besitzstandwahrung, wenn vollständig umgesetzt

b) Finanzielle Auswirkungen im Mittelschulbereich

Thema	Betrag	Wirkung
Veränderung der Lohnkosten für Altersentlastung ab 59 (§ 34 RSV BM)	-70'000	
Einführung der Prozentberechnung bei Altersentlastung (§ 34 RSV BM)	-50'000	
Anspruchsbeginn ab Beschäftigungsgrad 50 % bei Altersentlastung (§ 34 RSV BM)	100'000	
Total Minderkosten betr. Altersentlastung pro Jahr (§ 34 RSV BM)	-20'000	unmittelbar ab Inkraftsetzung (1. August 2019)
Kosten der Übergangsregelung der Altersentlastung (§ 66b RSV BM)	20'000	
Veränderung der Lohnkosten durch Neueinreihung (LB 7 → LB 6) der Lehrpersonen für Instrumentalunterricht (Anhang 2)	-30'000	nach Ablauf der Besitzstandwahrung, wenn vollständig umgesetzt

c) Gesamtbilanz Sekundarstufe II

Die neue Altersentlastung führt auf der Sekundarstufe II (nach Auslaufen der Übergangsregelung gemäss § 66b RSV BM) zu Minderkosten von Fr. 90'000.-- pro Jahr. Die Neueinreihung von Lehrpersonen führt bei den Berufsfachschulen (Anhang 1) nach Ablauf der Besitzstandwahrung zu geschätzten Minderkosten in der Grössenordnung von Fr. 300'000.-- pro Jahr, bei den Mittelschulen (Anhang 2) zu geschätzten Minderkosten in der Grössenordnung von Fr. 30'000.-- pro Jahr.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

Zustellung extern (durch DEK)

- Bildung Thurgau
- Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

Zustellung intern

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen
- Mittelschulen (durch AMH)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Berufsbildungskommission (durch ABB)
- Berufsschulkommissionen (durch ABB)
- Berufsfachschulen (durch ABB)
- Sportamt
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Departement für Finanzen und Soziales
- Departement für Erziehung und Kultur
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Für richtige Ausfertigung

Der Staatschreiber



